



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 37/11 – 09/14**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Hoch- und Tiefbauamt**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.07.2011	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						 Siegel, Unterschrift
abgestimmt am:	20.07.2011	ausgefertigt am:	21.07.2011			
stimmberechtigte Mitglieder:				35		
davon anwesend:	22	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	15	dagegen:	5	Enthaltungen:	2	

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation der Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Radebeul

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neuorganisation der Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Radebeul mit dem Ziel eines effizienteren Umganges mit den haushalterisch zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß Variante StR 1.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	05.07.2011	nö		x		x	
VFA	06.07.2011	nö		x		x	
SR	20.07.2011	ö		x			x

Fassung vom: 11.07.2011

Dateiname : SR37Juli_Grundsatzbeschlusszur Neuorganisation der Straßenreinigung im Stadtgebiet von Radebeul.docx

600

rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 3 Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein		
Gesamtkosten der Maßnahme:	100.000,00 € in 2011					
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:						
Finanzierung:						
HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
einnahmeseitig:						
ausgabeseitig:						
01.67500.54600	Straßenreinigung 2011	100.000 €	X			
Folgekosten:						
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)				
Bemerkungen:						
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt für die inhaltliche und finanzielle Absicherung:	i.v. N. G... Wendtsche	Datum:	11.7.2011		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	Wendtsche	Datum:	11.7.11		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:	i.v. K... Wendtsche	Datum:	12.7.11		


Wendsche

Begründung:

Die Organisation der Straßenreinigung erfolgt in Radebeul auf der Grundlage der im Haushaltsplan hierfür jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Dieses Limit zwingt in der Straßenreinigung teilweise bereits zu eingeschränkten Tourenplänen. Bei den Reinigungsfahrten der Kehrmaschinen kann die Behinderung durch fast überall parkende Fahrzeuge zudem nicht unterbunden werden, da die vorherige Aufstellung, Kontrolle und das Abräumen von zeitweiligen Halteverbotschildern zusätzliche Kosten verursacht, die nicht etatisiert waren.

Dieser auf Dauer unbefriedigende Zustand war Anlass einerseits der Auswertung der Leistungen mit den beauftragten Firmen sowie Abstimmungen zu den Erfahrungen der Nachbargemeinde Coswig und andererseits zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuorganisation.

Dateiname : SR 37 11_StrReinigung_07072011



600

Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Durchführung der Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Radebeul

Straßenreinigung bisher:

Die von der Stadtverwaltung Radebeul organisierte Straßenreinigung wurde bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Wege mit unbefestigten Oberflächen) auf allen öffentlichen Straßen durchgeführt. Die Reinigung erfolgte im Allgemeinen auch auf den Straßen, wo eigentlich gemäß gültiger „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (kurz: Räum- und Streupflichtsatzung) die Eigentümer der Anliegergrundstücke zumindest für die Säuberung der Schnittgerinne zuständig wären - hier aber wegen des finanziellen Limits im eingeschränkten Turnus. Insbesondere im Nebenstraßennetz war die Reinigung mittels Kehrmaschine sehr uneffektiv, da durch am Fahrbahnrand parkende Kraftfahrzeuge die Schnittgerinne und Teile der Fahrbahn nicht auf deren gesamter Länge gereinigt werden konnten. Durch parkende Fahrzeuge konnten mitunter Straßenabläufe nicht gereinigt werden, wodurch spätere aufwendigere Spülvorgänge beauftragt werden mussten.

In Coswig obliegt die Durchführung dem dafür zuständigen Eigenbetrieb. Die Reinigung erfolgt mit Hilfe vorher aufgestellter zeitweiliger Halteverbote und deren Kontrolle sowie auf der Basis veröffentlichter Kehrpläne. Die Finanzierung erfolgt über Straßenreinigungsgebühren.

Von dritter Seite wurde die in Radebeul nicht so optimale Ausführungsmöglichkeit bestätigt, da im Allgemeinen um die parkenden Fahrzeuge herumgefahren werden muss. Zudem ist die Aufstellung (3 Tage vorher erforderlich!), Kontrolle und das Wegräumen temporärer Halteverbotszeichen aufwendig und müsste im gleichen Budget zu Lasten weiter einzuschränken der Reinigungsleistungen durchgeführt werden.

Straßenreinigung zukünftig:

Variante StR 1: Die Reinigungsleistungen werden grundsätzlich wie bisher, jedoch nach weiter einzuschränkenden Tourenplänen bzw. in zeitlich vergrößerten Abschnitten durchgeführt. Mit dieser Minimierung ist es dann möglich, innerhalb des jährlichen finanziellen Limits, *in Ergänzung dessen für einige Straßen zeitweilige Halteverbotsabschnitte* festzulegen, wodurch dort das Ergebnis verbessert wird. Die objektive Grundlage für diese Festlegung orientiert sich an den Kriterien der Straßenklassifizierung (Haupt-, Sammelstraßen). Auf Grund des begrenzten Budgets können nur einige wenige Straßen mit dieser zusätzlichen Beschilderung von parkenden Autos freigehalten werden. Das Wagnis von nicht ganz unberechtigten Bürgeranfragen zu Änderungswünschen wird einzukalkulieren sein, wird dann aber finanziell begründet negiert werden müssen. *Im Ergebnis der Diskussion der vorberatenden Ausschüsse wurde diese Variante als Vorzugsversion gewertet.*

Variante StR 2: Unter Zugrundelegung der geltenden Räum- und Streupflichtsatzung wird eine zentrale Straßenreinigung durch die Stadt Radebeul nur noch an den Straßen durchgeführt, an denen es den Anliegern aufgrund der vorhandenen Verkehrsdichte nicht zumutbar ist, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Anliegerpflicht (Gehwegreinigung) auch die Schnittgerinne mit zu reinigen.

Um das Kehrergebnis qualitativ zu verbessern und damit künftig ein saubereres Stadtbild zu erreichen, sind an einigen Straßen, welche zentral gereinigt werden, abschnittsweise zukünftig temporär Halteverbotsschilder aufzustellen.

Dateiname : SR 37 11_StrReinigung_07072011



In den übrigen Straßen ist dies entweder auf Grund der geltenden Verkehrsregeln nicht erforderlich oder wird wegen der zu veröffentlichenden regelmäßig festgelegten Tourenpläne jedem Anlieger eine entsprechende Information zukommen, sodass hierdurch die Anlieger an dem geplanten „Kehrtag“ Ihre PKWs anderenorts parken.

Die für die Parkverbote zusätzlich anfallenden Kosten können im Rahmen der Einführung von Straßenreinigungsgebühren refinanziert werden. Eine derartige Reinigungsgebühr schafft gleichzeitig einen Ausgleich gegenüber den Grundstückseigentümern, welche die Reinigung durch korrekte Erbringung der Anliegerpflicht selbst ausführen und den anfallenden Schmutz entsorgen.

Des Weiteren ist unter Zugrundelegung einer gebührenfinanzierten Straßenreinigung im Bedarfsfall eine Ausweitung des Kehrumfanges auf z.Zt. nicht dafür vorgesehene Nebenstraßen in der Zukunft denkbar und ohne großen Aufwand zu organisieren.

Die Information an die Bürger zu den entsprechenden Reinigungsklassen bzw. -tours kann über ein Beiblatt zum Amtsblatt verteilt werden, außerdem bestehen die üblichen Mitteilungsmöglichkeiten wie zum Beispiel auf der Website der Stadtverwaltung Radebeul.

Diese Art der Organisation wird in der Nachbargemeinde inzwischen mit guter Akzeptanz der Bürger und auch mit besserem Reinigungsergebnis durchgeführt. Da im Zusammenhang mit Bürgeranfragen hierfür bereits Entgegenkommen zur Kenntnis genommen werden konnte, wurde diese Variante zunächst von der hauptamtlichen Verwaltung als Vorzugsvariante gewichtet.

Als Grundlage für diese künftig vorgesehene Abwicklung ist die Erarbeitung der satzungsmäßigen Grundlage / Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich. Die Bemessungsgrundlage der Gebühren ermittelt sich aus dem jeweiligen Aufwand der beauftragten Leistung je „Kehr-km“ einschließlich der Entsorgungskosten, Kosten der Beschilderung sowie der Kosten für die Erstellung, Versand der hierfür erforderlichen Bescheide. Von dem vorgenanntem Aufwand dürfen nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz 75 % dem jeweiligen Anlieger in Rechnung gestellt werden. Je nach Reinigungshäufigkeit entsteht nach einer bereits im Jahr 2006 vorgenommenen Kalkulation ein Betrag für den Anlieger von ca. 0,80 bis 1,20 € je m und je Jahr, sodass sich bei einer straßenbegleitenden Frontlänge des Grundstücks von beispielsweise 25 m jährliche Beträge von ca. 20,00 bis 30,00 € ergeben. Diese Werte müssen im konkreten Fall durch genaue Kalkulation und mit den aktuellen Kosten unterlegt sein.

Variante StR 3: Die in Variante 2 bereits beschriebene optimierte und zum Teil gebührenfinanzierte Straßenreinigung wird auf alle Straßen des Stadtgebietes ausgedehnt, soweit deren Fahrbahnen durch Gerinne oder Borde baulich abgegrenzt sind und damit die technologischen Anforderungen für die maschinelle Straßenreinigung erfüllen. Der Ansatz für diese Variante unterliegt dem Aspekt, dass fast alle Grundstückseigentümer zur Gebühreneinzahlung einbezogen werden, birgt aber auch gleichzeitig die Bedenken aufkommenden Unmutes der Bürger, die ihren Anliegerverpflichtungen weiterhin selbst nachkommen wollen und auf Grund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse dies auch können.

Der weitere Nachteil hierin besteht in den höheren Kosten auch für die Stadt, da 25 % der Ausgaben von der Stadt zu tragen sind und nicht umgelegt werden können.

Die Varianten StR 2 und StR 3 konnten im Ergebnis der Diskussion der vorberatenden Ausschüsse nicht als Vorzugsversion gewertet werden.

Dateiname : SR 37 11_StrReinigung_07072011

